

TEICHORDNUNG

Stand August 2024

1. Es darf nur vom Ufer aus geangelt werden.
2. Erlaubt ist das Angeln mit 2 Ruten, mit je einem Haken. Die Ruten sind ständig zu beaufsichtigen.
3. Das Angeln mit Schwimmbrot an der Gewässeroberfläche ist untersagt.
4. Beim Raubfischangeln ist auf die unterschiedlichen Schonzeiten von Hecht und Zander zu achten.
5. Jeder Angler hat seine gefangenen Fische selbst zu verwerten; Tausch, Verkauf, oder Umsetzen in andere Gewässer ist nicht gestattet.
6. Das Hältern der Fische nach HFischV (0,50 x 3,50 Mtr.) ist erlaubt. **Jedoch nur Fische bis 20 cm.**
7. In der Schonzeit stehende und untermaßige Fische (siehe HFischV) sind sofort zurückzusetzen. **Während der Schonzeit von Hecht ist kein gezieltes Raubfischangeln erlaubt. Barsche ab 20 cm sollen dann zurückgesetzt werden.**
8. Bei der Anlandung ist immer ein Hebekescher zu verwenden.
9. Alle Mitglieder des Vereins sind dazu verpflichtet tote u. kranke Fische aus dem Gewässer zu entfernen und zu beseitigen;- außerdem ist der Teichwart zu informieren.
10. Jugendliche ohne Sportfischerprüfung dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Mitgliedes mit Fischereischein angeln.
11. Der Angelplatz ist immer aufgeräumt zu verlassen.
12. Der Verein haftet nicht für Unfälle bei Ausübung der Angelei.
13. Das Angeln im Schongebiet ist nicht erlaubt- siehe Beschilderung.
14. Zwillings- bzw. Drillingshaken sind nur für den Raubfischfang gestattet; außerdem ist beim Raubfischangeln mit Köderfisch, dieser vorher zu töten. (s. HFischG)
15. Das Angeln ist ganzjährig erlaubt — nicht jedoch bei zugefrorenem Gewässer.
16. **Bei Vereinsangeln am Vereinsgewässer ist das Angeln einen Tag vor der Veranstaltung im Außenbereich untersagt.** Bei Hegeangeln außerhalb der Teichanlage ist das Angeln währenddessen am Vereinsgewässer untersagt (siehe Fangbuch Seite 8)
17. Fangbegrenzungen:

Aal	5 Stk. pro Jahr
Forelle:	3 Stk. Pro Woche – die Woche geht von Montag bis Sonntag
Schleie:	5 Stk. Pro Jahr
Karpfen (Zuchtformen):	keine Fangbeschränkung
Hecht:	ab 80 cm müssen entnommen werden. (jedoch nur 1 pro Monat)
Barsch:	5 Stück pro Jahr
Karpfen: (Wildform)	3 Stk. Pro Jahr
Weissfische	3 Stk pro Monat ab 20 cm (inkl. Aland)
Karusche	Entnahmeverbot
Stör	Entnahmeverbot
Rapfen	Entnahmeverbot
18. Kontrollberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Verstöße gegen die Teichordnung sind dem Vorstand zu melden. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 11 der Satzung geahndet.
19. Die Teichordnung und das Fangbuch sind bei der Angelei mitzuführen
20. Entnommene Fische sind sofort im Fangbuch **und an der Kreidetafel** zu dokumentieren.
21. Das Fangbuch hat eine Gültigkeit bis Dezember oder Januar eines jeden Jahres.
Ein neues Fangbuch wird nur gegen Rückgabe des alten Fangbuches und Vorlegen eines gültigen Jahresfischereischeines ausgestellt.

Der Vorstand im August 2024